

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: IV/129/2023

Referat:	Baureferat	Datum:	19.06.2023
Ansprechpartner:	Inge Schaffer	AZ:	
Weitere Beteiligte:			

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	29.06.2023	öffentlich

Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Sachverhalt:

Nach Art. 5a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitigen Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Durch Satzung werden hierbei die Art und der Umfang der Erschließungsanlagen, die Art der Ermittlung und die Verteilung des Aufwands sowie Kostenspaltung und Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage geregelt.

Die aktuell gültige Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 14.12.1987 wurde zuletzt am 16.08.1996 geändert und beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.V. m. § 132 Baugesetzbuch (BauGB). Mit dem Gesetz zur Änderung des KAG vom 8. März 2016 wurde die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a KAG Rechtsgrundlage für die EBS, d.h. die Rechtsgrundlage wurde für die Erhebung der Beiträge geändert.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfiehlt daher in seinem Prüfbericht (TZ 18) die EBS aus Gründen der Rechtssicherheit neu zu erlassen und verweist auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages (in dem alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabensatzung erforderlichen Mindestinhalte ausdrücklich normiert sind und das dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht).

Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte und damit die Empfehlungen des BKPV:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabensatzung erforderlichen Mindestinhalte (z.B. Schuldner, Abgabetatbestand, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert.
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend der Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Die notwendigen Änderungen wurden unter Berücksichtigung der Muster-EBS erarbeitet und

liegen in den Fraktionssitzungen vor.

Die Übernahme der Passagen aus der Muster-EBS sind in dem vorgelegten Satzungsentwurf in roter Schrift enthalten. Der sich dadurch ergebende Wegfall von Passagen ist in grüner Schrift dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die beiliegende Erschließungsbeitragssatzung. Sie tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Aktuelle Erschließungsbeitragssatzung

Entwurf Erschließungsbeitragssatzung ab 01.08.2023

Erschließungsbeitragssatzung mit farblichen Änderungen

Werner Langhans
Erster Bürgermeister